

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

**ENDGÜLTIG**  
**A5-0465/2003**

4. Dezember 2003

## **BERICHT**

über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen  
(2003/2098(INI))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichtersteller: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf

PR\_INI

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	9
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK .....	13

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 5. Juni 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen erhalten hat.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hatte in seiner Sitzung vom 12. Juni 2003 Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf als Berichterstatter benannt.

In der Sitzung vom 22. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er zusätzlich den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatenden Ausschuss befasst hat.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 11. September, 4. November und 2. Dezember 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter, Albert Jan Maat, stellvertretender Vorsitzender; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Reimer Böge (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez), Niels Busk, Christel Fiebiger, Christos Folias, Jean-Claude Fruteau, Georges Garot, Lutz Goepel, Willi Görlach, Liam Hyland, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Christa Klauf (in Vertretung von Michl Ebner), Dimitrios Koulourianos, Xaver Mayer, Jan Mulder (in Vertretung von Giovanni Procacci), Karl Erik Olsson, Neil Parish, Christa Prets (in Vertretung von António Campos), Agnes Schierhuber, Robert William Sturdy, Marialiese Flemming (in Vertretung von João Gouveia, gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ist diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 4. Dezember 2003 eingereicht.

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr.1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG<sup>3</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung 2003/556/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>5</sup>,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates mit zusätzlichen Bedingungen und Anforderungen hinsichtlich des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins von gentechnisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht gentechnisch veränderten Sorten und mit Einzelheiten zur Etikettierung von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten, Fassung vom September 2003<sup>6</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>7</sup>,
- in Kenntnis des Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des

---

<sup>1</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

<sup>4</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S.36.

<sup>5</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>6</sup> SANCO/1542/2. Juli 2002

<sup>7</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt<sup>1</sup>,

- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0465/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Sorten einerseits sowie gentechnisch nicht veränderten konventionellen und biologischen Sorten andererseits die Grundlage der Wahlfreiheit sowohl der Verbraucher als auch der Landwirte bildet und zugleich die Voraussetzung für das in der Gemeinschaft vorgeschriebene Risiko-Management im Umgang mit GVOs ist,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass die Auskreuzung gentechnisch veränderter Sorten in nicht gentechnisch veränderten Nutzpflanzen bei großflächigem Anbau von GVO nicht, bzw. nur schwer, auszuschließen sein wird,
- C. in der Erwägung, dass bei großen Teilen der Bevölkerung und der Landwirte große Unsicherheit besteht, was den Einsatz von GVO in der Lebensmittel-Produktion anbelangt,
- D. in der Erwägung, dass der gegenwärtige wissenschaftliche Kenntnisstand in Bezug auf die Auskreuzung und Verbreitung von GVO aufgrund ihres großflächigen Einsatzes bisher noch begrenzt und zu einer präzisen Abschätzung der Folgen unzureichend ist,
- E. in der Überzeugung, dass die Einführung von GVOs in der Landwirtschaft keine zusätzlichen Kosten für diejenigen Landwirte mit sich bringen darf, die diese Technologien nicht einsetzen und nicht gentechnisch veränderte Produkte anbauen und vermarkten wollen,
- F. in der Erwägung, dass die Saatguterzeugung unter besonderen Bedingungen erfolgt, die höchstmögliche Sortenreinheit garantieren müssen, soll der Grenzwert für die Kennzeichnung von GVO-Verunreinigungen im Saatgut auf der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze festgelegt werden und die wissenschaftlichen Beurteilungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit berücksichtigen; anderenfalls kann die landwirtschaftliche Produktion die Einhaltung der geltenden Kennzeichnungsgrenze von 0,9 % für Lebensmittel nicht sicherstellen,
- G. unter Hinweis darauf, dass Landwirte beim nachweislichen Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Saatgut nicht mehr für sich in Anspruch nehmen könnten, dass das Vorhandensein von GVOs in ihren Produkten zufällig und technisch unvermeidbar ist und diese dann nach der bestehenden Gesetzeslage in jedem Fall kennzeichnen und mögliche Einkommensverluste hinnehmen müssten,
1. weist darauf hin, dass Informationen über das Vorhandensein von GVO in Saatgut nicht allein der Information der Landwirte und Verbraucher dienen, sondern Voraussetzung sind

---

<sup>1</sup> ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 132.

für die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG (insbesondere von Monitoring nach Inverkehrbringung, Registrierung des Anbaus, Auslaufen und Widerruf von Genehmigungen, Notfallmaßnahmen) und der Verordnungen zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO;

2. fordert die Kommission dazu auf, die Kennzeichnung von GVOs im Saatgut an der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze auf Basis von Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorzuschreiben und die wissenschaftlichen Beurteilungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit zu berücksichtigen;
3. fordert, dass auf Gemeinschaftsebene umgehend einheitliche und verbindliche Regelungen zur Koexistenz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen einerseits, sowie gentechnisch nicht veränderter konventioneller Nutzpflanzen andererseits geschaffen werden; das Europäische Parlament ist dabei im Mitentscheidungsverfahren einzubeziehen;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend im Rahmen der Umsetzung von Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen gewährleisten; hält es für unverständlich, dass in der Empfehlung der Kommission die genannte Vorschrift überhaupt nicht erwähnt wird;
5. fordert die Kommission auf, angesichts widersprüchlicher Aussagen der Wissenschaft über die Kosten der Koexistenz, dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der erforderlichen Koexistenz-Maßnahmen vorzulegen, in dem die unterschiedlichen Anbaubedingungen und Pflanzenarten berücksichtigt werden;
6. begrüßt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, dass nach der Empfehlung der Kommission jene "Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind";
7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur gemeinschaftsweiten zivilrechtlichen Haftung und Versicherung von möglichen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit der Koexistenz vorzulegen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, funktionsfähige und justiziable haftungsrechtliche Bestimmungen für eine adäquate Deckungsvorsorge des Antragstellers zum Bestandteil des Zulassungsverfahrens eines Inverkehrbringens von GVO zu machen, um Forderungen von Betroffenen im Schadensfall ausreichend und schnell bedienen zu können;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzenart so lange auszusetzen, bis verbindliche Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden;
10. bittet die Kommission die Begriffe "zufällig" und "technisch unvermeidbar" rechtsverbindlich zu definieren;

11. fordert die Kommission auf, ein öffentliches Register über nationale Strategien und bewährte Praktiken bezüglich der Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologisch angebauten Kulturen, die in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mit grenzübergreifenden Auswirkungen auf das Gebiet der EU angewandt werden, anzulegen, und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht darüber zu erstatten;
12. weist darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Frage der grenzüberschreitenden Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitglied- und Drittstaaten) zu legen ist; ruft die Kommission auf, die Aspekte der grenzüberschreitenden Koexistenz zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Absprache Maßnahmen betreffend die Beimischung und die grenzüberschreitende Koexistenz gentechnisch veränderter Kulturen zu ergreifen;
13. vertritt die Auffassung, dass ein freiwilliger oder regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Anbaubedingungen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 26 a der Richtlinie 2001/18/EG zur Verfügung stehen muss, unter der Bedingung, dass alle beteiligten Akteure einverstanden sind, um auf diese Weise eine vollständige Wahlfreiheit zu gewährleisten;
14. ist der Ansicht, dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



## BEGRÜNDUNG

Ziel der Koexistenz ist die Wahlfreiheit der Landwirte und der Verbraucher, dauerhaft über den Einsatz bzw. den Konsum von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) frei zu entscheiden. Sie muss deshalb überall da, wo der Anspruch auf den Einsatz von GVO mit dem Recht oder der Verpflichtung zum Verzicht auf GVO in Konflikt gerät und Kosten und Risiken verursachen kann, klare Regelungen zur Lösung solcher Konflikte bieten.

Die Koexistenz betrifft die Entwicklung von Saatgut und dessen Vermehrung, den Anbau und die landwirtschaftliche Praxis in allen ihren Aspekten, einschließlich des Umweltschutzes, den Transport, die überbetriebliche Aufbereitung und Lagerung, die Produktion nachwachsender Rohstoffe, die Verarbeitung und den Handel von Lebens- und Futtermitteln in ihren verschiedenen Stufen bis zum Endverbraucher sowie den Export und Import von Agrarprodukten und Lebensmitteln. An all diesen Stationen der Lebensmittel- und Rohstoffproduktion wird die Trennung von GVO und nicht-GVO eine Rolle spielen und zu Veränderungen der betriebs- und marktwirtschaftlichen Bedingungen führen. Lösungen des Problems werden nur bei Berücksichtigung dieses Gesamtzusammenhangs in der Praxis Bestand haben.

Im Unterschied zur Einführung anderer Technologien oder Substanzen in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft haben GVO die Eigenschaft, sich zu vermehren und genetische Informationen mit anderen Kultur- und Wildpflanzen auszutauschen. Während die Bewertung der Gesundheits- und Umwelt-Risiken von GVO im Rahmen ihrer Zulassung geregelt sind, spielen die Bedingungen der Koexistenz für das Risiko-Management eine wesentliche Rolle. Wie bei jeder Technologie ist dabei davon auszugehen, dass Risiko-Bewertungen fehlerhaft sein und von neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen überholt werden können. Der wesentliche Faktor bei der Gestaltung der Koexistenz im Sinne des Risiko-Managements ist deshalb die Frage der Reversibilität der Inverkehrbringung und Freisetzung von GVO. Die Gestaltung der Koexistenzbedingungen sollte dabei auch auf den Einsatz künftiger GVO-Produkte, etwa zur Gewinnung von zum menschlichen Verzehr nicht geeigneter industrieller oder pharmazeutischer Produkte, die höhere Reinheitskriterien erfüllen müssen, ausgelegt sein.

Die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die mögliche Auskreuzung, Überwinterung und Anreicherung im Boden, Verschleppung und sonstige Verbreitung von GVO Sorten lassen bisher keine zuverlässigen und praktisch verlässlichen Schlüsse über das mögliche Ausmaß der Verunreinigung von nicht-gentechnisch veränderten Kulturen mit GVO im Falle eines großflächigen und langjährigen Anbaus von GVO-Kulturen zu. Dies gebietet gerade am Anfang ein vorsichtiges und eher restriktives Vorgehen, das ggf. im Lichte weitere Erfahrungen und Erkenntnisse gelockert werden kann. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass unzureichende und unklare Bestimmungen in Bezug auf die Koexistenz dazu führen, dass die soeben verabschiedeten Zulassungs-, Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsbestimmungen unter dem faktischen Druck voranschreitender GVO-Kontamination undurchführbar werden.

Die Zulassung für die Inverkehrbringung von GVO und die Regelung der Kennzeichnung und

Rückverfolgbarkeit von GVO setzen gemeinschaftsweite Rechte und Pflichten, die die rechtlichen Bedingungen der Koexistenz bestimmen. Grundbestimmungen zur Gewährleistung der Koexistenz sind deshalb ebenfalls im Gemeinschaftsrecht und unter voller Einbeziehung des Europäischen Parlaments zu regeln, sollten jedoch ausreichend Spielraum für national, regional und lokal angepasste Ausführungsbestimmungen bieten.

## **Saatgut**

Saatgut steht am Anfang der Produktionskette und vermehrt sich, je nach Sorte um den Faktor 40 bis 1000 und kann teilweise über lange Zeit im Boden verweilen. GVOs im Saatgut befruchten bei Fremdbestäubern benachbarte Kulturpflanzen und, sofern solche in der Nähe wachsen, wildlebende Verwandte. Saatgut und Pollen können dabei über weite Distanzen verschleppt werden. Diese räumlichen und zeitlichen Dimensionen gebieten als Voraussetzung der Koexistenz und als wichtigste Einzelmaßnahme zur Vermeidung von Kontaminationen strikte Reinheits- und Kennzeichnungsvorschriften beim Saatgut. Sie sind nicht nur die Voraussetzung dafür, dass im nicht-gentechnischen Anbau die vorgegebenen Kennzeichnungsgrenzwerte (derzeit 0,9%) eingehalten werden können. Die vollständige Information über das Vorhandensein von GVO im Saatgut ist auch die Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Risiko-Management, wie es in Richtlinie 2001/18 vorgeschrieben ist. In dieser Richtlinie ist zwar die Festlegung von Grenzwerten für jeweils bestimmte Produktgruppen vorgesehen, unterhalb derer auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. Entsprechende Ausnahmen sind dagegen nicht vorgesehen für die ebenfalls vorgeschriebenen Anbau-Informationen (Kataster), das post-market Monitoring, das Auslaufen der Zulassung nach einer bestimmten Frist und für Notfall-Maßnahmen, falls die Widerrufung der Zulassung und der Rückruf eines GVO erforderlich werden sollte. Hieraus ergibt sich zwingend, dass GVO in Saatgutpartien ausnahmslos an der Nachweisgrenze zu kennzeichnen sind und GVO-haltiges Saatgut unabhängig von der jeweiligen Konzentration des GVO in einzelnen Partien nur gemäß den Zulassungsbedingungen für die enthaltenen GVO angebaut und vermarktet werden darf.

Ein solches Vorgehen ist zudem auch aus ökonomischen Gründen zwingend: Nur wenn am Anfang der Produktionskette eine saubere Trennung erfolgt, können Verunreinigungen, die beim Anbau von GVO "technisch unvermeidbar" sein werden, mit einem vertretbaren Aufwand der benachbarten Landwirte und der nachgelagerten Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen zuverlässig unterhalb der gegebenen Kennzeichnungsgrenzwerte gehalten werden. Bei wirtschaftlicher Analyse wird augenscheinlich, dass es viel vernünftiger ist, das Saatgut frei von GVO zu halten, da die Erzeugung von Saatgut sowieso im beinahe geschlossenen System erfolgt. Wird jedoch an der Basis der bäuerlichen Erzeugung verunreinigtes Saatgut eingesetzt, entsteht zur Einhaltung des Grenzwerts von 0,9% eine volkswirtschaftliche Kosten- und Risikolawine für die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor, die in keinem Verhältnis zu den ökonomischen Vorteilen des Einsatzes von GVO steht.

Besonders deutlich wird diese Überlegung in Gebieten, die sich zum Verzicht auf den Einsatz von GVO entschieden haben und daraus auch ökonomischen Nutzen ziehen. So ist die GVO-freie Region Oberösterreich zum Magnet für Saatgutfirmen geworden und hat ausländische Investitionen angezogen, weil es hier gelingen kann, die strengen Normen der Wirtschaft einzuhalten. In einer solchen Situation kann die Beibehaltung des GVO-freien Status die wirtschaftlichste und effektivste Maßnahme zur Ko-Existenz darstellen.

Neben der Saatgutindustrie ist es die Verarbeitungswirtschaft, die den Kundenwunsch nach Gentechnikfreiheit am unmittelbarsten erfährt. Die deutsche Lebensmittelwirtschaft verlangt zum Beispiel von Getreidemühlen die Garantie, dass ihr Mehl unter 0,1 % GVO-Verunreinigung bleibt. Damit setzt die Wirtschaft in der Praxis Standards, die von einem höheren GVO-Kennzeichnungsgrenzwert bei Saatgut unterlaufen würden. Die Erzeugerkosten für die Erfüllung der Verbraucherwünsche würden bei einem Kennzeichnungsgrenzwert, wie er jetzt von der Kommission vorgeschlagen wurde, rapide steigen.

### **Gute landwirtschaftliche Praxis**

Wie in den Leitlinien der Kommission zur Koexistenz ausgeführt, kann - je nach Sorte, Anbau- und Standortbedingungen - eine Vielzahl von Maßnahmen zur Trennung, Reinigung und Kontrolle, in der Planung und Durchführung des Anbaus, bei der Ernte, dem Transport und der Lagerung erforderlich werden, um die Koexistenz zu gewährleisten. Darüber hinaus bedarf es der frühzeitigen Information und ggf. Absprachen benachbarter Landwirte einer Region. Die Einhaltung solcher Maßnahmen muss kontrollierbar, nachvollziehbar und dokumentiert sein, um staatliche Kontrollen zu ermöglichen und die Abschätzung und Zuordnung der Kosten dieser Maßnahmen sowie die Rückverfolgbarkeit von GVO zu gewährleisten.

Zur Gleichstellung aller am gemeinsamen Agrarmarkt Beteiligten und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, d.h. zur Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Binnenmarktes für Agrarprodukte, sind deshalb gemeinschaftsrechtliche Festlegungen der erforderlichen guten landwirtschaftlichen Praxis zur Gewährleistung der Koexistenz unvermeidlich. Diese Festlegungen sollten verbindliche Mindeststandards festsetzen, bei ausreichendem Gestaltungsspielraum in Bezug auf die jeweiligen regionalen und wirtschaftlichen Bedingungen.

Es empfiehlt sich aus diesen Gründen der Erlass einer GVO-Anbau-Verordnung, in der - wie etwa auch für den biologischen Landbau - die besonderen Bedingungen für den Anbau von GVO geregelt werden. Sie sollte so ausgelegt sein, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen dem GVO anbauenden Betrieb obliegen. Nur da, wo Maßnahmen ohne die Beteiligung der nicht GVO anbauenden Betriebe nicht ausreichen, sind auch diese entsprechend in die Pflicht zu nehmen. Dabei ist zu klären inwieweit und durch wen sie für derartige Maßnahmen zu entschädigen sind.

### **Haftung**

Finanzieller Schaden kann Landwirten, Futter- und Lebensmittelverarbeitern und -händlern v.a. dann entstehen, wenn ihre Produkte so mit GVO verunreinigt sind, dass sie als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen. Darüber hinaus kann Landwirten durch die Verunreinigung ihres Bodens mit GVO längerfristiger Schaden entstehen, der sich auch auf den Wert des Bodens erstreckt. Schließlich kann Landwirten wie Verarbeitern großer, wenn auch nicht immer präzise messbarer Schaden durch Vertrauensverlust bei den Kunden entstehen.

Die Haftung für diese und andere Schäden ist von jenen zu übernehmen, die solche Schäden verursachen. Sie muss gewährleisten, dass die Betroffenen schnell und zuverlässig entschädigt werden. Nach einschlägigem nationalen Recht der Mitgliedstaaten wäre gegenwärtig der betroffene Landwirt gezwungen, selbst den unmittelbaren Verursacher einer Verunreinigung festzustellen, ihm gerichtlich schuldhaftes Verhalten sowie den entstandenen Schaden nachzuweisen und diesen von ihm einzuklagen. Dies wird in der Praxis häufig schwer oder gar nicht möglich sein und würde zu Klagen unter Nachbarn führen, wobei davon auszugehen wäre, dass die Verursacher von ihren GVO-Lieferanten rechtlichen und fachlichen Beistand erhielten, um das Klage-Risiko zu erhöhen.

Dagegen kann eine durchgängige Produkthaftung des ursprünglichen Herstellers eines GVO, d.h. des Anmelders im Sinne der Richtlinie 2001/18, Abhilfe schaffen. Hierfür ist dem Anmelder als Bestandteil der Genehmigung zum Inverkehrbringen des Produktes zur Auflage zu machen, mögliche Schäden zu decken bzw. zu versichern. Von dieser generellen Haftungspflicht könnte der Anmelder sich durch entsprechende Verträge mit seinen Kunden (Saatgutherstellern, -händlern, Landwirten) freistellen lassen, in denen diese zur Einhaltung von Bedingungen bei Verkauf und Nutzung des Produktes verpflichtet werden, die derartige Schäden vermeiden. Soweit diese Bedingungen von den Nutzern nicht eingehalten werden, würde die Haftungsverpflichtung dann auf sie übergehen. Eine solche delegierbare Haftungsverantwortung der GVO-Herstellerfirmen entspricht dem sich weltweit durchsetzenden Prinzip der "product stewardship" und würde garantieren, dass alle Beteiligten und nicht allein die End-Nutzer ein wirtschaftliches Interesse an der Vermeidung von Kontaminationen und Herstellung praktikabler Koexistenzbedingungen haben. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die Bestimmungen der Rückverfolgbarkeits-Verordnung (unverwechselbare Identifikations- und Nachweismethoden für jeden GVO) bereits gegeben. Die von der Kommission empfohlene einzelstaatliche Regelung der Haftung wird dem gemeinschaftsweiten Vertrieb von GVO und landwirtschaftlichen Produkten nicht gerecht und könnte zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt führen.

### **Institutionelle Fragen**

Die Kommission hat dem Verwaltungsausschuss für Saatgut und pflanzliches Vermehrungsmaterial einen Vorschlag zur Festsetzung von Grenzwerten zur Kennzeichnung des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins von gentechnisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht gentechnisch veränderten Sorten vorgelegt<sup>1</sup>. Nach Jahren der Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat über die Bedingungen der Nutzung von GVO ist es für das Parlament nicht hinnehmbar, dass eine solch entscheidende Weichenstellung im Rahmen eines Verwaltungsausschusses festgelegt werden soll.

---

<sup>1</sup>Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 K(2003)

6. November 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zur Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen  
(2003/2098(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Karin Scheele

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 9. September 2003 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Karin Scheele als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 7. Oktober und 4. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 25 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Mauro Nobilia, stellvertretender Vorsitzender; Karin Scheele, Verfasserin der Stellungnahme; María Luísa Bergaz Conesa, Herbert Bösch (in Vertretung von David Robert Bowe gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Chris Davies, Véronique De Keyser (in Vertretung von Dorette Corbey), Avril Doyle, Jillian Evans (in Vertretung von Hiltrud Breyer), Anne Ferreira, Marialiese Flemming, Christos Folias (in Vertretung von John Bowis gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Pernille Frahm, Robert Goodwill, Françoise Grossetête, Marie Anne Isler Béguin, Margot Keßler (in Vertretung von Bernd Lange gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Wilfried Kuckelkorn (in Vertretung von Riitta Myller gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Paul A.A.J.G. Lannoye (in Vertretung von Patricia McKenna), Caroline Lucas (in Vertretung von Alexander de Roo), Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, Yvonne Sandberg-Fries, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Renate Sommer (in Vertretung von Peter Liese), María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Elena Valenciano Martínez-Orozco, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass es angesichts der gegenwärtigen rechtlichen Unklarheiten und der fehlenden ordnungspolitischen Maßnahmen betreffend die Koexistenz keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Genehmigung von gentechnisch veränderten Kulturen in der europäischen Landwirtschaft gibt;
2. bedauert, dass die Kommission zwar am 24. April dieses Jahres zu einem Runden Tisch eingeladen hat, um über die Forschungsergebnisse im Bereich der Koexistenz zu diskutieren, jedoch weder die betroffenen Interessenvertreter und Verbände noch die Mitgliedstaaten oder das Europäische Parlament zum Inhalt der am 23. Juli 2003 von der Kommission beschlossenen Empfehlung mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (2003/556/EG) konsultiert hat; weist darauf hin, dass über 70 % der europäischen Bevölkerung gentechnisch veränderte Kulturen ablehnen und dass eine echte demokratische Debatte mit den Unionsbürgern geführt werden muss;
3. begrüßt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, dass nach der Empfehlung der Kommission jene "Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind";
4. ist der Auffassung, dass die Einführung von GVO-Technologien in der Landwirtschaft zu keinen zusätzlichen Kosten oder Wettbewerbsnachteilen für Landwirte führen darf, die sich dafür entscheiden, diese Technologien nicht einzusetzen und weiterhin ihre Erzeugnisse als „GVO-frei“ vermarkten wollen;
5. vertritt die Ansicht, dass das Thema Koexistenz entgegen der Auffassung der Kommission keineswegs nur „die wirtschaftlichen Aspekte der Beimischung von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen“, sondern auch die Koexistenz gentechnisch veränderter und natürlich vorkommender Organismen und die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie für die Wahlfreiheit von Bauern und Verbrauchern umfasst, die es zu gewährleisten gilt; ist der Auffassung, dass die Inhaber von GVO-Genehmigungen für die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle aller wilden Arten haften müssen, bei denen Transgene in das Genom dieser Arten aufgenommen wurden;
6. weist bezüglich der technischen Möglichkeiten darauf hin, dass ein Zusammenfassender Bericht des IPTS - GFS vom Mai 2002 über die Szenarien der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen zeigt, dass die allgemeine Vermarktung von GVO auf europäischer Ebene mit sehr hohen sozioökonomischen Kosten verbunden wäre, die vom Agrarsektor kaum getragen werden könnten; weist darauf hin, dass DAS Niveau der Segregationsmaßnahmen daher in erster Linie von diesen Kosten und nicht so sehr von den technischen Kapazitäten abhängt;

7. weist darauf hin, dass der im Juli dieses Jahres für Lebens- und Futtermittel beschlossene Kennzeichnungsgrenzwert nur auf "zufällige oder technisch unvermeidbare" Spuren von GVO Anwendung findet; dass jedes Lebens- oder Futtermittel, das solche Spuren zu welchen Anteilen auch immer enthält, daher gekennzeichnet werden muss, wenn die Anwesenheit dieser Spuren nicht auf Zufall zurückzuführen ist oder technisch vermeidbar gewesen wäre; dass Koexistenzmaßnahmen entgegen der Auffassung der Kommission daher nicht nur gewährleisten müssen, dass konventionelle oder ökologische Lebens- oder Futtermittel den Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% nicht überschreiten; dass es vielmehr grundsätzlich Ziel aller Koexistenzmaßnahmen sein muss, im Rahmen des technisch Möglichen die Anwesenheit von GVO oder aus ihnen hergestellten Materialien in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln auszuschließen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend im Rahmen der Umsetzung von Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen gewährleisten; hält es für unverständlich, dass in der Empfehlung der Kommission die genannte Vorschrift überhaupt nicht erwähnt wird;
9. fordert, dass gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erlassen werden, um zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Geräte (für den Transport, die Aussaat, den Anbau und die Ernte), Lagereinrichtungen und Transportmittel, die für gentechnisch veränderte Kulturen verwendet werden, konventionelle und ökologische Kulturen nicht kontaminieren;
10. hält es für nötig, dass die Kommission umgehend eine gemeinschaftliche rechtliche Rahmenregelung zur Koexistenz vorschlägt, die den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen auf allen Stufen der Lebens- und Futtermittelproduktion behandelt, da die Entwicklung mitgliedstaatlicher Koexistenz-Maßnahmen nicht zuletzt zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann; weist darauf hin, dass diese gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften klare Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung des Vorsorge- und Verursacherprinzips – auf allen Ebenen – umfassen müssen, indem Regelungen festgelegt werden, die die Inhaber von Genehmigungen und die Nutzer von gentechnisch veränderten Kulturen einhalten müssen; ist der Ansicht, dass die Kosten dieser Vorsorgemaßnahmen und einer eventuellen Kontaminierung von den Inhabern von Genehmigungen und den Nutzern von gentechnisch veränderten Kulturen zu tragen sind;
11. ist der Ansicht, dass die Eintragung der Landwirte, die GVO anbauen wollen, in das in Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/18/EG genannte öffentliche Register zwingend vorgeschrieben werden sollte; dass jeder Landwirt, der GVO anbauen will, mindestens 12 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde die Genehmigung beantragen muss; dass die Genehmigung nicht erteilt werden sollte, wenn die Aussaat in einem geschützten Gebiet erfolgt oder der Mindestabstand zwischen der gewählten Parzelle und für den ökologischen Anbau, die Saatguterzeugung oder den konventionellen GVO-freien Anbau genutzten Parzellen nicht eingehalten wird; dass in allen anderen Fällen die Genehmigung nur erteilt werden sollte, wenn der Landwirt die Antikontaminierungsmaßnahmen einhält und eine Versicherung abschließt, die von der GVO-Kultur verursachte ökologische und wirtschaftliche Schäden abdeckt;
12. ist der Ansicht, dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten

die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen;

13. nimmt mit Bedauern die Entscheidung<sup>1</sup> der Kommission zur Kenntnis, den Antrag des Landes Oberösterreich auf Verbot des Einsatzes von GVO in dieser Region abzulehnen;

14. weist darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Frage der grenzüberschreitenden Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitglied- und Drittstaaten) zu legen ist; ruft die Kommission auf, die Aspekte der grenzüberschreitenden Koexistenz zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Absprache Maßnahmen betreffend die Beimischung und die grenzüberschreitende Koexistenz gentechnisch veränderter Kulturen zu ergreifen;

15. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Ergänzung der Vorschriften über die Haftung für Umweltschäden, die durch GVO verursacht wurden, zu unterbreiten, um die Vorschriften, die für die Entwicklungen im Bereich der modernen Biotechnologie erforderlich sind, zu vervollständigen; weist darauf hin, dass sich der Vorschlag insbesondere mit Schäden befassen sollte, die durch die Anwesenheit von GVO in Produkten verursacht wurden, deren Hersteller solche Organismen nicht verwendet haben;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzenart so lange auszusetzen, bis verbindliche Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden;

17. hält es für nötig, die Nachweisbarkeitsgrenze als Grenzwert für die Kennzeichnung von Saatgut festzulegen, um die Koexistenz auf ökonomisch vertretbare Weise zu gewährleisten; ist der Ansicht, dass eine Entscheidung über diese Grenzwerte nicht vom Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen getroffen werden kann, der als Verwaltungsausschuss fungiert, sondern einen Legislativvorschlag erfordert, der auf der Grundlage der Artikel 37, 100a und 152 dem Parlament und dem Rat vorzulegen ist.

---

<sup>1</sup> Entscheidung (C(2003) 3117/4 und 5) vom 2. September 2003.